



RECHTE UND PFLICHTEN FÜR ARBEITGEBER BEI ARBEITSPLÄTZEN ÜBER 26°C

Rechtliche Situation in der EU und Europa in Bezug auf Wärme- und Hitze Arbeitsplätze

Seit 2015 ist Hautkrebs als Berufskrankheit anerkannt. Aber nicht nur die Sonne macht dem Körper von Arbeitnehmern gesundheitlich Probleme sondern bereits Temperaturen von 26°C im Schatten sind laut Arbeitsschutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung ein Fall für den Gesetzgeber. Dieser hat in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen konkretisiert bis hin zum Straftatbestand und Ordnungsgeld. Was müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beachten?

Optimale klimatische Bedingungen stehen in einem engem Zusammenhang zu Sicherheit, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Zufriedenheit von Beschäftigten.

Deutlich erhöhte Temperaturen spiegeln sich in der Regel in einer geringeren Leistungsfähigkeit und verminderter Konzentrationsfähigkeit wider und können zu einer Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten führen.

EU RICHTLINIE 89/391/EWG

Daher erklärt die Richtlinie 89/391/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft allgemeine Grundsätze für die Verhütung berufsbedingter Gefahren, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, die Ausschaltung von Risiko- und Unfallfaktoren und vieles mehr. Die Umsetzung der EU –Richtlinie ist in Deutschland durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG; Stand 18.10.2013) und die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV; Stand 29.10.2014) geregelt. Meistens ist das Arbeiten bei hohen Temperaturen, im Sommer oder in der Nähe von

heißen Maschinen oder Öfen mit Gefahren verbunden. Ob im Umgang mit speziellen Werkstoffen, Chemikalien, Feuer, heißen Metallen, explosionsgefährdenden Stoffen, Mikroorganismen oder Erregern wie Ebola um nur einige zu nennen, steht die Sicherheit der Beschäftigten an erster Stelle. Hier sind Fehler aufgrund von hitzebedingten Leistungseinbrüchen, Erschöpfung oder Konzentrationschwächen eine möglicherweise sogar lebensgefährliche Angelegenheit. Die Arbeit bei hohen Temperaturen führt nämlich zu einer schnellen Erhitzung des Körpers. Schweißperlen tropfen einem von der Stirn, die Herzfrequenz erhöht sich, der Körper wendet enorm viel Energie zur Thermoregulation auf, Muskulatur, innere Organe und Gehirn werden schlechter versorgt um den Kreislauf aufrecht zu erhalten. Unfälle oder gesundheitliche Ausfälle wie Hitzekrämpfe bis hin zum Kreislaufkollaps passieren immer dann - wenn wegen der Hitze Leistung und Konzentration des Beschäftigten auf dem Tiefpunkt angelangt sind.

HITZE IST LEBENSGEFÄHRLICH

Abkühlung tut not und könnte im Ernstfall Leben retten. Diesen Tatsachen trägt der Gesetzgeber Rechnung indem er die Anforderungen des Arbeitsplatzes für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten definiert. Gesetze und Verordnungen in diesem Bereich definieren die Bedingungen, die Pflichten und Maßnahmen nicht erst im Falle der Gefahr sondern bereits im Falle der Gefährdung, was rechtlich einen deutlichen Unterschied macht.

BEREITS BEI DER „GEFÄHRDUNG“

Das Bundesarbeitsgericht stellte am 12. August 2008 fest: „§ 5 ArbSchG dient nicht in erster Linie dazu, unmittelbare Gesundheitsgefahren zu verhüten.

Durch die Gefährdungsbeurteilung werden vielmehr im Vorfeld Gefährdungen ermittelt, denen gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen ist“. Mit Gefährdungsbeurteilungen werden nicht Gefahren beurteilt, sondern Gefährdungen: „Der Begriff der Gefährdung bezeichnet im Unter-

schied zur Gefahr die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an ihr Ausmaß oder ihre Eintrittswahrscheinlichkeit.“ Mit dieser Beurteilung „fängt der Schutz der Gesundheit als der körperlichen und geistig-psychischen Integrität des Arbeitnehmers an“. Die Gefährdung am Arbeitsplatz bei Temperaturen über 26°C ist wissenschaftlich gesichert.

Aufgrund der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) hat der Arbeitgeber deshalb festzustellen ob die Beschäftigten Gefährdungen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen gemäß den Vorschriften der Verordnung einschließlich ihres Anhanges nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen.

In 3.5 der Verordnung und dem dazugehörigen Anhang ist daher in 4.2 Absatz 3 definiert, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen 26°C nicht überschreiten soll. Beim Überschreiten dieser Temperatur sollen laut 4.4 zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Gesundheitsgefährdung kann auftreten, wenn z.B. schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist, besondere Arbeits- oder Schutzkleidung getragen werden muß, die die Wärmeabgabe stark behindert oder gesundheitlich vorbelastete oder z.B. Jugendliche, Ältere, etc. im Raum tätig sind. Bei der momentan in Deutschland herrschenden Altersstruktur aufgrund der Demografie sind immer mehr Ältere von Hitzearbeit betroffen. Somit ist dies in fast jedem Unternehmen der Fall.

BEREITS AB 26-30°C

Bereits ab einer Überschreitung der Lufttemperatur von 30°C müssen wirksame Maßnahmen gemäß der Gefährdungsbeurteilung ergriffen werden.

Wird die Lufttemperatur von 35°C überschritten, so ist der Raum ohne technische, organisatorische Maßnahmen oder persönliche Schutzausrüstung wie bei Hitzearbeit nicht als Arbeitsraum geeignet. Hier gelten besondere Vorschriften.

Die im Anhang genannten ausgewählten Literaturhinweise wie z.B. die BGI 7002 Beurteilung von Hitzearbeit gibt weitere Hinweise wie der Arbeitgeber seine Pflichten in Bezug auf hohe Temperaturen erfüllen kann.

EMPFEHLUNG: KÜHLWESTE

Technische Maßnahmen sind in der Regel in den meisten Unternehmen bereits ausgeschöpft. Organisatorische Maßnahmen helfen ebenfalls bereits in vielen Fällen. Oft ist die Hitzebelastung jedoch trotz dieser Maßnahmen enorm. Im Bereich der personenbezogenen Maßnahmen empfiehlt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) daher

neben der Bereitstellung von Getränken, angepasster Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung eine Kühlweste. In wissenschaftlichen Studien, Untersuchungen und Praxistest wurde die Effektivität von Kühlwesten wie der von E.COOLINE bereits ausführlich belegt.

Beteiligte Vorgesetzte, als auch Arbeitsschutzverantwortliche, die Mitarbeiter und Betriebsräte waren von den zahlreichen Praxistests überzeugt (Abb1).

EINFACH, SCHNELL, MOBIL

Da das Material in E.COOLINE® Kühlbekleidung aufgrund seiner 3D-Struktur in Sekunden einsatzbereit ist und zu einer höheren Verdunstungsrate führt als andere Materialien, lässt sich dieses System auch einfach in die Logistik während jeder Arbeitssituation integrieren. Die Produkte sind waschbar, reinigungsfähig und auch als Mietwäschekonzept realisierbar.

WENIGER SCHWITZEN!

Oft besteht am Arbeitsplatz auch die Problematik, dass trotz Vorschrift nicht genug getrunken wird, da die Wasserflaschen bzw.

der Kühlschrank weit weg vom Einsatzort sind oder die Getränke zu warm werden um trinkbar zu sein. Auch dieses Problem wird deutlich geringer, da durch den Einsatz der Kühlbekleidung die Schweißrate reduziert wird und dadurch gesundheitliche Probleme durch zu wenig Flüssigkeit ebenfalls minimiert werden. Zudem können durch den Einsatz des E.COOLINE CoolBag die Getränke ohne Kühlschrank direkt am Arbeitsplatz gekühlt werden.

Sportwissenschaftliche Studien zeigen den extremen Zusammenhang von gesundheitlichen Auswirkungen und dem Leistungsverlust durch Hitze. In Studien mit E.COOLINE Kühlbekleidung konnten dabei Leistungssteigerungen von bis zu 10% gezeigt werden.

WIN WIN SITUATION FÜR ALLE

Das bedeutet neben dem Gesundheitsschutz für den Arbeitnehmer praktisch eine Produktivitätssteigerung im Unternehmen mit gleichzeitiger Gesundheitsvorsorge für die Mitarbeiter. Auch Berufsgenossenschaft und Unfallversicherungsträger profitieren von geringeren Unfallzahlen und Krankheitsfällen.

Durch die Vielfalt der Produkte können sowohl Kühlanzüge, Kühlwesten, Signalwesten, Shirts, Basecaps, Armkühler, Helm-Inlays oder Bandanas eingesetzt werden, damit das richtige Produkt am richtigen Arbeitsplatz verwendet wird. Somit kann der Arbeitgeber seine Pflichten in Bezug auf die rechtliche Situation durch den Einsatz von Kühlwesten individuell nachkommen.

STRAFTAT & ORDNUNGSGELD

Die Gefahr von im Zusammenhang mit den Gesetzen und Verordnungen im Raum stehenden Straftatbeständen oder Bußgeldern (LASI LV56 Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung) können damit deutlich vermindert werden. Eine Dokumentation in Form einer Gefährdungsbeurteilung ist dabei verpflichtend.

Rechtliche Situation beim Arbeiten bei hohen Temperaturen: Erstellt in Zusammenarbeit mit



SGP SchneiderGeiwitz
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Hörvelsinger Weg 51 | 89081 Ulm

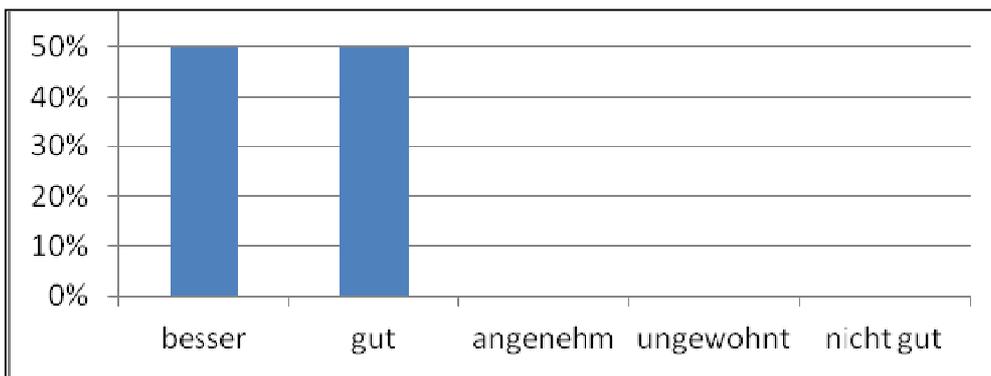


Abb. 4: Wie fühlen Sie sich nach dem Arbeitseinsatz mit E.COOLINE ?



Impressum:
Herausgeber – pervormance international GmbH
Redaktion – Dr. Thomas Keiser, Gabriele Renner
Postanschrift – Mühlsteige 13, 89075 Ulm
Gerichtsstand/Erfüllungsort – Ulm

pervormance international GmbH
haftet nicht für Informationen Dritter.
Nachrichten werden nach bestem
Gewissen aber ohne Gewähr
veröffentlicht.